

VII. Thesen zum Referat

1. Globale Marktteilnehmer, namentlich multinationale Unternehmen (MNE), kommen für ihre interne Organisation praktisch ohne den Staat aus; sie bedürfen des Staates nur noch, soweit die Anwendung von Zwang gegenüber Dritten erforderlich ist.
2. Für viele Rechtsbeziehungen zu Dritten können MNE die ihnen günstigste Rechtsordnung aussuchen und deren Vorteile ausnützen, ohne daß eine echte physische Präsenz im Hoheitsbereich dieser Rechtsordnung notwendig ist.
3. Der Staat kann nur punktuell regulierend eingreifen am Ort, wo der Wirtschaftsträger physisch tätig oder wo Vermögen belegen ist. Auch dort beschränkt der Staat seine hoheitlichen Funktionen auf ein Minimum, sei es aus politischen Gründen, sei es, weil er die finanziellen und personellen Mittel zur Kontrolle nicht hat.
4. Die internationale private Schiedsgerichtsbarkeit und ähnliche nichtstaatliche Mechanismen zur Streitschlichtung gewinnen in diesem Umfeld rasch an Bedeutung. Diese Bedeutungszunahme wird außerdem gefördert durch die notorische Überlastung der staatlichen Gerichte, die gute Organisation der privaten Schiedsvereinigungen und -institutionen sowie durch die zunehmend einheitliche nationale und internationale Kodifikation der Schiedsgerichtsbarkeit. Hinzu kommt das Mißtrauen der Investoren gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit in Entwicklungs- und Schwellenländern, besonders bei der gemischten („diagonalen“) Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Hoheitsträgern und Privaten.
5. In den Industrienationen nähern sich die Abläufe bei der „privaten“ Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit zunehmend jenen der staatlichen Gerichtsbarkeit an.
6. Die Parteien sind grundsätzlich frei, für ihre vertraglichen Auseinandersetzungen die Staatsgewalt zugunsten der Kompetenzen einer entstaatlichten Streitbeilegungsinstanz vollständig auszuschließen, soweit und solange sie der Anwendung von Zwang nicht bedürfen.
7. Schranken der Parteiautonomie bestehen sowohl zugunsten einer schwächeren Partei als auch öffentlicher Interessen. Diese Einschränkungen werden international unterschiedlich beurteilt, einander aber zunehmend angeglichen. Der kleinste gemeinsame internationale Nenner ist der „ordre public transnational“, über dessen Grundzüge Klarheit besteht, nicht aber über die Einzelheiten.
8. Dem wachsenden Bedürfnis der Wirtschaft nach verstärkter Autonomie bei der Beilegung der Streitigkeiten zwischen nichtstaatlichen Wirkungseinheiten

tragen diejenigen Staaten genügend Rechnung, in denen moderne Schiedsgesetze wie das UNCITRAL-Modellgesetz und das New Yorker Übereinkommen in Kraft stehen.

9. Damit die Grenzen der Gestaltungsfreiheit im höheren Interesse (insbesondere von Schwächeren/Dritten oder der Staatengemeinschaft) eingehalten werden, kann man einerseits die Schiedsfähigkeit entsprechend begrenzen und andererseits den Parteien die Möglichkeit der Anfechtung und Aufhebung im Sitzstaat überlassen.
10. Für das staatliche Eingreifen bis zur Rechtskraft des Schiedsentscheides ist das „Sitzrecht“ maßgeblich. Der „Sitz“ ist einheitlich zu definieren als der Ort, den die Parteien als solchen bezeichnen, mangels Parteibezeichnung als der Ort, den das Schiedsgericht oder die Regelung der gewählten Schiedsinstitution als Sitz bezeichnet. Falls eine solche Bezeichnung nicht zustande kommt, muß als Sitz der Ort gelten, zu dem das Schiedsverfahren die nächste Beziehung aufweist.
11. Wo eine Kontrolle des Sitzstaates fehlt, ausgeschlossen ist oder durch die Parteien im voraus ausgeschlossen werden kann, genügt eine Überprüfung im Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren.
12. Die Koordination zwischen der Anfechtung oder Aufhebung eines Schiedsspruchs im Sitzstaat und dessen Anerkennung oder Vollstreckung am Ort, an dem der Beklagte seinen Sitz hat oder an dem sein Vermögen belegen ist, muß durch zwischenstaatliche Maßnahmen und – solange solche nicht bestehen – durch einseitige Maßnahmen im Anerkennungs- und Vollstreckungsstaat verbessert werden.
13. Anzustreben ist eine durch Staatsvertrag geschaffene Instanz, die Entscheide internationaler Schiedsgerichte überprüft. Da sie auf globaler Ebene vorläufig unrealistisch ist, muß die einheitliche Berücksichtigung von Eingriffsnormen, fundamentalen Verfahrensgrundsätzen und des „transnationalen“ ordre public auf regionaler Ebene verbessert werden (im EU-Raum etwa durch entsprechende Erweiterung der Kompetenzen des EuGH).